

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 181**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

----- keine -----

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 182**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

TOP 2.)

Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzstraße“ betreffend Nutzungsänderung des Kinderspielplatzes als Bauland, FINr. 259/16, Gemarkung Türkenfeld, sowie Ausweisung einer angrenzenden Teilfläche als Bauland, FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld, Nähe Kreuzstraße und Weißenhornstraße

hier: Beratung und Beschlussfassung betreffend der Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zum Immissionsschutz für das Grundstück FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse :

GR-Beschluss 17.09.2014

GR-Beschluss 12.11.2014 (Aufstellungsbeschluss)

GR-Beschluss 25.02.2015 (Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung)

GR-Beschluss 22.04.2015 (Beschluss zur öffentlichen Auslegung)

Sachvortrag:

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 24.06.2015 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Träger öffentlicher Belange beteiligt: Mit Schreiben vom 23.06.2015 äußert sich das Landratsamt zum Immissionsschutz:

Auf dem Grundstück FINr. 273/0 der Gemarkung Türkenfeld wird mit einem Wohngebäude an das bestehende südliche Gewerbegebiet unmittelbar heran gerückt. Für das Gewerbegebiet sind im rechtskräftigen Bebauungsplan eben wegen der Nähe zu Wohnbauflächen flächenbezogene Schalleistungspegel von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) festgesetzt worden. Es ist deshalb der Nachweis von einem anerkannten Akustikbüro zu führen, dass durch Ausnutzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel Überschreitungen der Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes am geplanten Wohngebäude auf dem Grundstück FINr. 273/0 nicht vorliegen.

Stellungnahme Verwaltung:

Durch die unmittelbare Ausweisung eines Wohngebäudes auf der FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld, an das bestehende südliche Gewerbegebiet, werden immissionsschutzrechtliche Konflikte geschaffen, welche die Gemeinde Türkenfeld im Vorfeld lösen muss. Selbst der geforderte Nachweis von einem anerkannten Akustikbüro entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, das geplante Wohngebäude vor weiteren Immissionen des angrenzenden Gewerbebetriebes zu schützen. Für den Gewerbebetrieb könnte die Ausweisung des Wohngebäudes auf der FINr. 273/0 eine erhebliche Einschränkung bedeuten (z.B. bei einer Erweiterung).

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 183**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

Einen Verzicht auf das Wohngebäude mit einer Festsetzung als private Grünfläche (wie bisher festgesetzt) vermeidet künftige Konflikte.

Falls die Gemeinde trotz Bedenken eine Ausweisung des Wohngebäudes auf der FINr. 273/0 forciert, wird empfohlen einen städtebaulichen Vertrag mit dem bestehenden Gewerbebetrieb zu schließen, in welchem sich die Gemeinde bereit erklärt, geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu erstellen (Lärmschutzwand/-wand, Schallschutzmaßnahmen am Gebäude etc. sowie Beauftragung eines anerkannten Akustikbüros zur Erstellung eines Nachweises des aktuellen Schalleistungspegels). Im Haushalt 2015 sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Ein Vertreter des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum erläutert dem Gemeinderat die bisher eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

a) Beschluss zur Beibehaltung der Festsetzung als private Grünfläche für das Grundstück FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld

Wegen immissionsschutzrechtlichen Bedenken für das Grundstück FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld, zum unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieb, wird für die FINr. 273/0 kein Wohngebäude ausgewiesen. Die bisherige Festsetzung als private Grünfläche im rechtskräftigen BPlan „Kreuzstraße“ Gemarkung Türkenfeld, wird beibehalten.

Der Gemeinderat beschließt eine erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Kreuzstraße unter Einbezug der Darstellung als private Grünfläche für das Grundstück FINr. 273/0, Gemarkung Türkenfeld, sowie redaktionelle Änderungen aufgrund der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange.

Abst.Erg.: 9 : 5

TOP 3.) Bauantrag

**Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Stellplätzen,
FINr. 1345/3, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 20.05.2015

GR-Beschluss vom 15.07.2015

Sachvortrag:

Am 20.07.2015 fand eine Vorortbesichtigung mit dem Gemeinderat statt.

Der Bauherr kommt dem mehrheitlichen Wunsch des Gemeinderates nach und versetzt die Garage synchron zum Hauptgebäude. Durch die Versetzung kann der erforderliche 5 m Stauraum vor der Garage nicht eingehalten werden. (§ 5 Abs. 2 Garagen- und Stellplatzsatzung – GaSts der Gemeinde Türkenfeld, 01.03.2008). Es bedarf hierfür einer Befreiung.

Es handelt sich bei dem geplanten Doppelhaus um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die errichtet werden soll. Somit gelten für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens die §§ 30 – 37 BauGB.

Das Grundstück FINr. 1345/3, Gemarkung Türkenfeld, liegt in einem, im Zusammenhang bebauten Ortsteil, und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Wohngebäude, sowie aus mittelständischen Handwerks-/Gewerbebetrieben geprägt. Die Dachaufbauten bestehen überwiegend aus Satteldächern ohne Gauben. Das geplante Doppelhaus fügt sich nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Hinweis für den Bauwerber:

Hochwasser:

Das Grundstück grenzt an den Dorfweiher von Türkenfeld. Gemäß dem Informationssystem „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt befindet sich das Grundstück in einem „wassersensiblen Bereich“.

Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Hochwasserabflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Stützmauer:

Der Bauwerber muss sicherstellen, dass durch die Baumaßnahme die Stützmauer entlang der Grundstücksgrenze zum Dorfweiher nicht beschädigt wird. Eine ausreichende Versickerung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers muss gewährleistet werden.

Immissionen:

Der angrenzende Dorfweiher (Eigentum der Gemeinde Türkenfeld) wird gelegentlich für Veranstaltungen genutzt (Fischerstechen, Eisstockschießen etc.). Daraus resultierende Beeinträchtigungen durch Immissionen sind vom Bauherrn bzw. Eigentümern der FINr. 1345/3, Gemarkung Türkenfeld, sowie deren Rechtsnachfolgern zu dulden.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt. Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von § 5 Abs. 2 Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) bezüglich des fehlenden Stauraumes.

Abst.Erg.: 13 : 1

TOP 4.) Bauantrag;

**Tektur zu BV-Nr. S 2013-0685S1;
Anbau an das bestehende Wohnhaus und Neubau von
Garagen, FINr. 1396 und 1397, Gemarkung Türkenfeld,**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 25.03.2015

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben ist in der Gemeinderatssitzung am 25.03.2015 beschlussmäßig behandelt worden. Das Einvernehmen wurde nicht erteilt. Die Tektur wurde am 01.04.2015 an die Untere Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Fürstenfeldbruck, weitergeleitet. Mit Schreiben vom 12.05.2015 fordert das Landratsamt vom Bauherrn weitere Bauvorlagen.

Im aktuellen Tekturantrag wurde die Situierung der Garage verändert. Statt einer Grenzgarage wird die Doppelgarage im Anschluss des Anbaus geplant.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße/1. Änderung“ rechtskräftig seit 08.02.2002. Damit der Anbau an das bestehende Wohnhaus verwirklicht werden konnte, wurde eine 2. Änderung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen. Die 2. Änderung ist seit 12.08.2013 rechtskräftig.

Der Bauherr beantragt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des BPlanes:

1. Festsetzung B. Nr. 6, 1. Änderung: Fläche für selbständige Garagengebäude.

Begründung: Wegen der geplanten Wohnung im Dachgeschoss des Anbaues ist die Errichtung einer Doppelgarage mit dahinter liegenden Geräte- und Abstellraum beabsichtigt und erforderlich. Der Bauherr bittet deshalb um eine Genehmigung der zusätzlichen Garage an der Südseite des Anbaus.

2. Festsetzung A.5.e), – Bauliche Gestaltung der Einfriedung

Begründung: An der nördlichen Grundstücksgrenze (FINr. 1397), gegenüber der S-Bahnhaltestelle, beantragt der Bauherr eine Erhöhung der Einfriedung von 1,20 m auf 1,75 m Höhe. Um einen ausreichenden Sichtschutz gegenüber den S-Bahn-Fahrgästen zu erreichen, ist beabsichtigt, den Zaun mit einer Hecke in gleicher Höhe einzugrünen. Der Zaun soll wegen der Höhe

(Stabilität) aus Schmiedeeisen errichtet werden. Aus gestalterischen und optischen Erwägungen kann die 1,20 m hohe Einfriedung an der Straßenseite der FINr. 1396 ebenfalls aus Schmiedeeisen bestehen.

3. Festsetzung B. Nr. 4, 2. Änderung – Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 50 cm durch die Freitreppe zum Obergeschoss

Begründung: keine

4. Festsetzung B. Nr. 3, Maß der baulichen Nutzung – Geschossflächen-Überschreitung um 14,60 m²

Begründung: bei der ursprünglichen Baugenehmigung (Genehmigungsfreistellungsverfahren) wurde die Überschreitung der Geschossfläche um 14,60 m² nicht beanstandet bzw. geduldet. Bei der Errichtung des Anbaus wurden die im Plan angegebenen Außenmaße eingehalten. Wegen Überschreitung der Geschossfläche um 14,60 m² bittet der Bauherr nachträglich um eine Befreiung der Festsetzung.

5. Festsetzung A. Nr. 5b) – Dacheindeckung grau statt rot

Begründung: beim bestehenden Gebäude wurde vor ca. 10 Jahren die Dachdeckung erneuert und mit grau engobierten Biberschwanzplatten eingedeckt. Das Walmdach am spiegelgleichen Anbau erhielt wegen des Gesamt-Erscheinungsbildes ebenfalls die gleiche Dachdeckung wie der Altbau. Der Bauherr bittet hierfür um eine Befreiung von der Festsetzung.

Stellungnahme Verwaltung:

zu 1.:

Die Anzahl der Wohnungen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Der Ausbau des Speichers als Wohnung ist zulässig, sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften berührt werden. Die Errichtung der Doppelgarage sowie Geräte- und Abstellraum außerhalb den festgesetzten Flächen für Garagen und Nebengebäude widerspricht dem Bebauungsplan (dem Hauptplan (1. Änderung) sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Das Änderungsverfahren wurde nach den Wünschen des Bauwerbers durchgeführt (nur Wohnhausanbau mit den erforderlichen Garagenflächen ohne Ausbau des Speichers).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke genießen bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes ein berechtigtes Vertrauen, dass das Maß der Bebauung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht wesentlich überschritten wird. Die gewünschte Errichtung der Doppelgarage sowie Geräte- und Abstellraum von insgesamt 52,23 qm in der Nähe der südlichen Grundstücksgrenze bedeutet eine weitere Verdichtung, welche in der Änderungsplanung weder beantragt noch geplant war. Die Erteilung einer Befreiung sollte nur unter Würdigung des Vertrauensschutzes auf den Bebauungsplan erfolgen (Antrag auf Befreiung wurde bisher abgelehnt).

zu 2.)

Beantragt wird eine Erhöhung der Einfriedung von 1,20 m auf 1,75 m Höhe an der nördlichen Grundstücksgrenze, gegenüber der S-Bahnhaltestelle. Begründet wird die Höhe als Sichtschutz zur gegenüberliegenden S-Bahnstation. Wegen der Stabilität soll der Zaun aus Schmiedeeisen errichtet werden. Gemäß Festsetzung A. 5. e) des Bebauungsplanes sind als Einfriedung nur sockellose Holzlatten- und Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,20 m begrenzt.

Durch die Festsetzung A.5.e) des Bebauungsplanes über die Art und das Maß der Einfriedung im Bereich des Bebauungsplanes will die Gemeinde ein gefälliges Erscheinungsbild des Baugebiets sicherstellen. Deswegen wurde die Höhe der Einfriedung auf 1,20 m beschränkt. Der 1,75 m geplante hohe Metallzaun widerspricht dem Gestaltungsziel des Bebauungsplanes – die Grundzüge der Planung werden berührt. Gründe für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen nicht vor. Hierzu darf auch auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid der Gemeinde Türkenfeld vom 21.12.2009 verwiesen werden, welcher mündlich vom Bayerischen Verwaltungsgericht am 31.03.2011 bestätigt wurde. (beantragt wurde damals ein ca. 1,80 m hoher Schilfrohmattenzaun – eine Befreiung wurde vom Gemeinderat nicht erteilt).

zu 3.)

Im Bereich des Bebauungsplanes „St.Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße/1. Änderung“ wurden bereits Ausnahmen wegen Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete bauliche Anlagen von der Gemeinde Türkenfeld erteilt (z.B. Überschreitung der Baugrenze von 1,365 m durch einen Erker auf den Grundstücken FINr. 1386/19 und 1386/5, Gemarkung Türkenfeld, sowie Überschreitung der Baugrenze durch eine Kelleraußentreppe auf dem Grundstück FINr. 1386/4, Gemarkung Türkenfeld).

zu 4.)

Im Bereich des Bebauungsplanes „St.Ottilien-Ammersee- und Römerstraße/1. Änderung“ wurden vom Gemeinderat Befreiungen von der zulässigen Geschossfläche bis zum 5 m² erteilt. Eine Befreiung von 14,60 m² kann erteilt werden, da das Maß bezogen auf die vorhandene Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt.

zu 5.)

Eine Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Beschluss:

zu 1.)

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung B. Nr. 6 (2. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) zur Errichtung eines Garagengebäudes mit Geräte und Abstellraum außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen – und Nebengebäude.

Abst.Erg.: 3 : 11

zu 2.)

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 5. e) (1. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) zur Errichtung eines 1,75 m hohen Metallzaunes.

Abst.Erg.: 0 : 14

zu 3.)

Der Gemeinderat erteilt eine Ausnahme von der Festsetzung B. Nr. 4 (2. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) bezüglich der Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 50 cm durch die Freitreppe zum Obergeschoss.

Abst.Erg: 14 : 0

zu 4.)

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung B. Nr. 3 (2. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße) bezüglich einer Überschreitung der Geschossfläche um 14,60 m²).

Abst.Erg.: 8 : 6

zu 5.)

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung Nr. A. Nr. 5b) bezüglich einer grauen Dacheindeckung.

Abst.Erg.: 12 : 2

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen unter Einbezug der erteilten Befreiungen/Ausnahme zum Bauantrag/Tektur.

Abst.Erg.: 12 : 2

TOP 5.) Bauantrag;

**Neubau eines Einfamilienhauses, FINr. 224/0,
Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss am 15.07.2015

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Echinger Wegäcker –Neufassung“.

Mit Schreiben vom 29.06.2015 beantragten die Grundstückseigentümer der FINr. 224/0, Gemarkung Türkenfeld, eine Ausnahme von der seit 20.05.2015 erlassenen Veränderungssperre. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag mit Beschluss vom 15.07.2015 zu.

Das Bauvorhaben entspricht dem Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre. Geplant wird ein Ersatzbau für das bestehende Einfamilienhaus. Der Keller wird erhalten. Der Ersatzbau hat die gleiche Grundfläche wie das Bestandsgebäude, jedoch einen etwas höheren Kniestock und eine flachere Dachneigung. Es sind keine An- oder Vorbauten geplant. Das Maß der bestehenden Nutzung verändert sich nur geringfügig und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 13 : 0

TOP 6.) Bauantrag

**Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses an der
FINr. 170, Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag:

Für das Bauvorhaben gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“, rechtskräftig seit 14.01.2014. Geplant sind 6 Wohneinheiten, 2 Gewerbeeinheiten sowie eine Tiefgarage. Es werden 8 Tiefgaragenstellplätze sowie 5 oberirdische Stellplätze nachgewiesen.

Der Bauherr beantragte die Vorlage des Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Die Verwaltung stellte fest, dass nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und teilte dem Bauherrn mit, dass das Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wird. z.B. dürfen gem. Festsetzung A 3.1 ausnahmsweise erdgeschossige Anbauten (Wintergärten Terrassen, Balkone) um 10 % von der maximal zulässigen Grundfläche (270 qm) überschritten werden. Die geplanten Terrassen sowie Balkone überschreiten das festgesetzte Maß. Die Ausnahme wurde vom Bauherrn nicht beantragt. Weitere erforderliche Befreiungen bzw. Ausnahmen werden vom Landratsamt geprüft und gefordert.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 14 : 0

**TOP 7.) Antrag auf minimale Änderung der Veranstaltungszeiten
Bauernmarkt/Bergweihnacht,
Gemarkung Türkenfeld**

Sachvortrag:

Zu den Jubiläen – 20 Jahre Bauern- und Handwerkermarkt sowie 10 Jahre Bergweihnacht – plant der Antragsteller für dieses Jahr zwei Sonderveranstaltungen:

- ein Country- und Irish Folk-Abend nach dem Markt am 3. Oktober
- ein Perchten- und Klausentreffen am 14. November.

Hierfür beantragt der Veranstalter folgende Abweichungen von der Baugenehmigung vom 20.09.2011:

- Verlängerung der Öffnungszeit am 03. Oktober 2015 bis 24 Uhr.
- Vorziehen eines Veranstaltungstages aus der Adventszeit auf den 14. November 2015, Öffnungszeit 12 bis 24 Uhr.

Die Gesamtzahl von 10 genehmigten möglichen Veranstaltungen bleibt dabei unangetastet. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen. Außerdem soll die Belastung der Bevölkerung durch parkende Autos durch adäquate Maßnahmen grundlegend verbessert werden.

Vom Landratsamt wurden Bedenken gegen eine erweiterte Nutzung der als landwirtschaftlich genehmigten Halle, angemeldet.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu der beantragten Änderung der Veranstaltungszeiten Bauernmarkt/Bergweihnacht für das Jahr 2015 wird erteilt.

Der Veranstalter soll eine Bürgerinfo (Flyer) bzgl. des Verkehrsflusses während der Veranstaltungen erstellen – ohne Werbung für die Veranstaltungen.

Abst.Erg.: 11 : 1

TOP 8.)

Gemeinde Geltendorf:

2. Änderung des Bebauungsplans „Walleshausen-Schmitterberg“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat am 21.05.2015 beschlossen, die 2. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Walleshausen - Schmitterberg“ durchzuführen.

Anlass der Planung ist ein konkreter Bauwunsch auf dem Grundstück Fl.Nr. 1375/2, Gemarkung Walleshausen, der eine Änderung der Wandhöhe erfordert. Als Höchstgrenze für die Wandhöhe von Wohn- und Nebengebäuden werden 5,00 m festgelegt. Als Planungsziel sollen die Sicherung des Baubedarfs von Einheimischen und eine Planung im Einklang mit der Natur erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Walleshausen – Schmitterberg“ der Gemeinde Geltendorf Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 13 : 0

TOP 9.)

Gemeinde Greifenberg:

2. Änderung des Bebauungsplans „Milchwerk“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Greifenberg hat am 17.03.2014 die Durchführung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Anlass der Planung ist der betriebsnotwendige Wunsch der Firma Inge GmbH, Pächterin u.a. der Flur-Nr. 160/6 Gemarkung Greifenberg, in den als private Grünfläche, Parkfläche und private Verkehrsfläche mit öffentlicher Widmung ausgewiesenen Bereich zwischen dem Hauptbetriebsgebäude und der östlich an das Instruktionsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche des ursprünglichen GE 2 **eine Anlage zur Rückgewinnung von N-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP) zu errichten.**

Die geplante Anlage dient nicht nur der Verbesserung des fachlichen Umweltschutzes, sondern auch dem schonenden Umgang mit Ressourcen und führt zu einer optimierten Klärung des dort ablaufenden Abwassers.

Über die bauliche Gestaltung sind ausreichend Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Weitergehende gestalterische Festsetzungen auch unter Berücksichtigung der Höhenentwicklung der speziellen baulichen Anlage sind nicht erforderlich.

Ein erweiterter Brandschutzplan wurde vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Milchwerk“ der Gemeinde Greifenberg Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 13 : 0

TOP 10.)

Gemeinde Eresing:

1. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eresing hat am 25.02.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, den vorbereitenden Bauleitplan den gemeindlichen Planungsabsichten, das bestehende Gewerbegebiet nicht nach Norden zu erweitern, anzupassen und damit das Votum des Bürgerentscheids vom 25.01.2015 umzusetzen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche für die Landwirtschaft (ca. 5,8 ha) dargestellt. Die vorherige Darstellung eines Gewerbegebiets (ca. 4,47 ha) mit umlaufender Eingrünung (ca. 1,1 ha) entfällt. Die Darstellung von Bestandsbäumen, Fuß- und Radwegeverbindungen und des vorhandenen Bodendenkmals (Straße der römischen Kaiserzeit) bleiben bestehen.

Die neue Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft entspricht der tatsächlichen vorhandenen Nutzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eresing Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 11.)

Offene Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule Türkenfeld

Sachvortrag:

Die Mittagsbetreuung für die Grundschüler wird derzeit sowohl von der Gemeinde Türkenfeld als auch über den Verein zu Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Türkenfeld e.V. angeboten. Die Betreuungsangebote werden zum einen staatlich bezuschusst, zum anderen über Elternbeiträge finanziert.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Grundschule Türkenfeld ausgewählt, im Rahmen einer Pilotphase zur Einführung offener Ganztagsangebote an Grundschulen teilzunehmen. Die Wahl fiel unter anderem deshalb auf die Türkenfelder Grundschule, weil die Grundstrukturen, wie ausreichende Räumlichkeiten, Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangebot sowie erfahrenes Betreuungspersonal bereits vorhanden sind.

Die **Offene Ganztagschule (OGTS)** ist gemäß des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung.

Alle offenen Ganztagsangebote an einer Schule sollen in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden. Kommune und Schule entscheiden künftig, ob am jeweiligen Schulstandort ein offenes schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot in Verantwortung eines außerschulischen Trägers den örtlichen Bedarfen gerecht wird.

Die OGTS soll von Montag bis Donnerstag sowohl in zwei Kurzgruppen bis 14:15 Uhr als auch in zwei Ganztagsgruppen bis 16:15 eingerichtet werden.

Die Angebote der OGTS im Zeitraum bis 16:00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. An kommunalen Schulen können Gebühren von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.

Für ergänzende Angebote, wie Betreuung nach 16.00 Uhr oder Betreuung an dem fünften Wochentag sowie Ferienbetreuung, können entsprechend Gebühren erhoben werden.

Nach einigen Gesprächen mit der zuständigen Koordinatorin für Ganztagsangebote (Regierung von Oberbayern), dem Schulleiter und der Vereinsvorsitzenden des Nachmittagsbetreuungsvereins kam man überein, dass eine getrennte Trägerschaft über Gemeinde und Verein nicht sinnvoll sei.

Nach Aussagen der Vereinsvorsitzenden stößt der Verein zur Nachmittagsbetreuung hinsichtlich Organisation und Verwaltung an seine Grenzen.

Eine Übernahme der OGTS an Grundschulen durch die Gemeinde Türkenfeld als Träger der Einrichtung sollte zum 01.09.2015 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Trägerschaft für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Türkenfeld zu übernehmen.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 12.)

**Erlass einer neuen Stammsatzung über die Benutzung der schulischen
Mittagsbetreuung**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 22.02.2000 – Erlass einer Stammsatzung über die Benutzung der Schule Türkenfeld für die Mittagsbetreuung (MB-S)

Sachvortrag:

Um das Mittagsbetreuungsangebot an der Grundschule Türkenfeld verwaltungsrechtlich zu manifestieren, wird der Erlass einer neuen Benutzungssatzung notwendig. Aufgrund der umfassenden Änderungen wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde der Neuerlass empfohlen.

**Satzung
über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung
an der Grundschule Türkenfeld (MB-S)**

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuungseinrichtung an der Grundschule Türkenfeld.

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Die Gemeinde Türkenfeld ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Türkenfeld im Rahmen einer offenen Ganztagschule (OGTS). Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuungseinrichtung bietet den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Türkenfeld an Schultagen, im Anschluss an den Unterricht, eine Betreuung an.

**§ 2
Anmeldung und Teilnahme**

- (1) Die Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der Mittagsbetreuungseinrichtung vorzunehmen
- (2) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

- (3) Die Anmeldung und Teilnahme an der OGTS-Grundschule muss mindestens für zwei Schultage je Unterrichtswoche der OGTS (Montag – Donnerstag) erfolgen und ist für die Schülerinnen und Schüler für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnung für schulische Veranstaltungen.
- (4) Das ergänzende Angebot für die Freitagsbetreuung ist separat anzumelden.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme in der Mittagsbetreuungseinrichtung erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, deren Hauptwohnung im Gemeindegebiet liegt
- Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend ist oder alleine Lebensunterhalt verdient.
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung der OGTS in der Kurzgruppe findet in der Zeit von Unterrichtsschluss bis 14.15 Uhr statt.

Die Mittagsbetreuung der OGTS in der Ganztagsgruppe findet in der Zeit von Unterrichtsschluss bis 16.15 Uhr statt.

Ergänzend wird freitags eine Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr angeboten.

§ 5 Verpflegung

An der Schule Türkenfeld wird montags bis donnerstags ein Mittagessen angeboten. Die an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, sollen die Mittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungspersonal kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen sobald als möglich dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die für die Betreuung vorgesehenen Räume nicht betreten.

§ 7

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn es laufend die Anweisungen des Betreuungspersonals missachtet. Vorangehen soll hier ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 8

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines Monats zum darauffolgenden Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

§ 10

Ferien

- (1) Die Ferien entsprechen den Schulferien.
- (2) Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird bei Bedarf während der Sommerferien eine bis zu zweiwöchige Ferienbetreuung angeboten. Ein genauer Ferienbetreuungsplan wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Mittagsbetreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Mittagsbetreuungseinrichtung. auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler zu sorgen.
- (3) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Gemeinde Türkenfeld haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Türkenfeld nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.
- (6) Die Gemeinde Türkenfeld übernimmt keine Haftung für Schäden – persönlicher oder sachlicher Art – welche durch Dritte verursacht wurden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 210**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

- (7) Aufgenommene Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Schüler auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schule Türkenfeld für die Mittagsbetreuung (MB-S) vom 22.02.2000 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt auf Grund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die vorgenannte „Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung an der Grundschule Türkenfeld (MB-S)“

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 13.)

**Vollzug des KAG;
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Mittagsbetreuung in der Schule Türkenfeld**

Sachvortrag:

Zum Schuljahr 2015/2016 ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung in der Schule neu fest zu setzen.

Die Türkenfelder Grundschule wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgewählt, an einer Pilotphase für eine offene Ganztageschule (OGTS) an Grundschulen teilzunehmen. Das Angebot ist sowohl in der Kurzgruppe, als auch in der Ganztagsgruppe an bis zu vier Betreuungstagen in der Woche für die Eltern grundsätzlich beitragsfrei.

An kommunalen Schulen kann eine Elternbeteiligung in Form von Gebühren erhoben werden.

Für ergänzende Leistungen, z.B. Betreuung nach 16.00 Uhr, Betreuung am fünften Wochentag oder Ferienbetreuung können Gebühren erhoben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Mittagsbetreuung in der Schule Türkenfeld
vom 05.08.2015**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 8 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Schule Türkenfeld erhält folgende neue Fassung:

- 1) Der Besuch der Offenen Ganztageschule (OGTS) an der Grundschule Türkenfeld ist für Grundschülerinnen und Grundschüler gebührenfrei.

- 2) Für das ergänzende Angebot „Mittagsbetreuung freitags bis 14.00 Uhr“ beträgt die monatliche Gebühr für jedes Kind 6,00 Euro. Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuungseinrichtung. Im Übrigen entsteht die Betreuungsgebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) Zum Ausgleich der Ferienzeiten werden für den Monat August keine Gebühren erhoben
- 4) Für das ergänzende Angebot einer Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsbedarf, welcher zu Schuljahresbeginn abgefragt wird. Zeitraum der Ferienbetreuung sowie Höhe der Gebühr werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Kosten der Mittagsverpflegung

§ 4a der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Schule Türkenfeld wird hinzugefügt:

- (1) In den Mittagsbetreuungseinrichtungen der Schule Türkenfeld wird montags bis donnerstags eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der offenen Ganztagschule (OGTS) in Anspruch nehmen, sollen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten melden ihre Kinder zusammen mit der Anmeldung zur offenen Ganztagschule für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich an.
- (3) Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt 3,50 Euro. Die Gebühren für die Mahlzeiten werden nach Ablauf von jeweils drei Monaten, beginnend ab dem Schuljahr, im Nachhinein durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Abst.Erg.: 14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 2013**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

TOP 14.)

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.07.2015:

Grund- und Mittelschule Türkenfeld - Musikraum;

hier: Vergabe von Spengler- und Dachdeckerarbeiten

hier: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 GO

Feldweggebau Türkenfeld und Pleitmannswang;

hier: Auftragsvergabe für die Herstellung von Spritzdecken bzw. 6 cm Asphaltsschicht

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 214**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

TOP 15.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 15.07.2015,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 15.07.2015, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 16.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

S-Bahnhof; Beleuchtung des Fahrradständers auf der Südseite

Am 14.07.2015 fand ein Ortstermin mit Bgm. Keller und einem Vertreter der Bahn bzgl. einer Beleuchtung des neuen Fahrradständers statt.

Von Seiten des Bahnhofsmanagement wird eine Aufschaltung der Fahrradständerbeleuchtung z.B. auf Pumpen der Bahnsteigunterführung oder andere Eisenbahnanlagen abgelehnt. Der Anschluss könnte zwar mit separatem Zähler an die Stromversorgung und -verteilung angeschlossen werden. Dies ist aber mit erheblichem Aufwand verbunden.

Weniger aufwändig und kostengünstiger ließe sich die Maßnahme durchführen, wenn die Fahrradständerbeleuchtung an die Straßenbeleuchtung angehängt würde.

Zunächst ist allerdings in jedem Fall der Abschluss eines Nachtrages zum bestehenden Park&Ride-Vertrag zwischen Gemeinde Türkenfeld und der DB Station & Service AG erforderlich, in dem Installation, Unterhaltung, Verkehrssicherung und Betrieb der Beleuchtung geregelt werden. Dazu muss die Gemeinde auf einem Eisenbahn-Lageplan den Anschluss und die Beleuchtung einzeichnen.

Darüber hinaus ist uns eine Planung der Elektroanlagen vorzulegen.

Außerdem muss zur Maßnahme eine Bauvoranfrage mit kurzer Erläuterung und Plandarstellung an die Deutsche Bahn gerichtet werden. Im Zuge der Bearbeitung dieses Antrages muss dann von der DBImm auch eine Spartenprüfung initiiert und durchgeführt werden.

In jedem Fall muss dann bei der Installation aber folgendes beachtet werden:

- Vorgeschriebene Beleuchtungsstärke ist 10 Lux.
- Die Maßnahme ist nach den Regeln der Technik durchzuführen.
- Da die Beleuchtung auf Bahnfläche errichtet wird, müssen die Regularien und Vorschriften der Deutschen Bahn AG beachtet werden.
- Sollten zur Installation Kräne u.ä. eingesetzt werden, so muss die Gemeinde mit der DB Netz AG eine Kranvereinbarung abschließen.
- Es muss dafür gesorgt werden, dass die Beleuchtung keine Triebfahrzeugführer blendet. Sie muss daher zum Bahnkörper hin abgeblendet werden.

→ Mit diesem Aufwand macht das keinen Sinn.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 09 / 216**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.08.2015**

Dorferneuerung

1. Öffentliche Vorstandssitzung am Montag, 10. August 2015 um 19 Uhr

Garenbach

Am Garenbach haben sich nicht, wie behauptet Ratten, sondern Wühlmäuse, gefunden.